

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Bürodirektion

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Beilagen

HOB1-O-086/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: buerodirektion.bhho@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Andrea Poppinger, MPA 28020

27. März 2026

Betrifft

Kundmachung - Erreichbarkeit

KUNDMACHUNG

Gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 werden bei der Bezirkshauptmannschaft Horn die Erreichbarkeit sowie die Zeiten für den Parteienverkehr und die Amtsstunden wie folgt festgelegt:

POSTANSCHRIFT

Telefon – E-Mail - Homepage
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2
Telefon: +43(0)2742/9005-289
E-Mail: post.bhho@noel.gv.at
Homepage: www.noel.gv.at/bh

AMTSSTUNDEN zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben

Montag, Mittwoch, Donnerstag
07.30 – 15.30 Uhr

Dienstag
07.30 – 19.00 Uhr

Freitag
07.30 – 12.00 Uhr

Elektronische Anbringen:

Sie können Anbringen auch elektronisch (per E-Mail oder Online-Formular) einbringen. Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse (post.bhho@noel.gv.at) der Bezirkshauptmannschaft Horn oder an eine in der behördlichen Erledigung, auf die sich Ihr Anbringen bezieht, als Kontaktadresse angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen (z.B. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Bei besonderer Übermittlungsform sind gegebenenfalls technische und organisatorische Vorgaben zu beachten. Werden Anbringen (Eingaben) per E-Mail eingebracht, obwohl eine besondere Übermittlungsform vorhanden ist, ist die Behörde nach § 13 Abs. 2 AVG nicht verpflichtet, diese in Behandlung zu nehmen.

Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, gilt dieses mit dem Einlangen bei der Behörde als rechtswirksam eingebracht. Ein Anbringen liegt aber erst dann vor, wenn es tatsächlich und vollständig bei der Behörde eingelangt ist. Die Übermittlung eines Links, über welchen von der Behörde Dokumente heruntergeladen werden sollen, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Besondere Übermittlungsformen:

Elektronische Anbringen nach § 47 Abs. 2a KFG 1967 (Auskunft aus der Zulassungsevidenz) sind nur per Online-Formular möglich.

Das Land NÖ hat folgenden Link zur Verfügung gestellt:

<https://e-formulare.noel.gv.at/extern/kfzhalteranfrage.html>

Anbringen (Eingaben), die mit E-Mail eingebracht werden, sind nicht rechtswirksam eingebracht; ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Hinweis:

Das Land Niederösterreich hat unter

www.noel.gv.at/noel/Kontakt-Landesverwaltung/Allgemeines_Anbringen.html

einen Link für ein allgemeines Online-Formular für Anbringen zur Verfügung gestellt.

PARTEIENVERKEHRSZEITEN für persönliche Vorsprachen

Montag bis Freitag

08.00 – 12.00 Uhr

Dienstag

16.00 – 19.00 Uhr

(nach Terminvereinbarung)

ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERBÜRO

Montag, Mittwoch, Donnerstag

08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.30 Uhr

Dienstag

08.00 – 12.00 Uhr und 16.00 – 19.00 Uhr

Freitag

08.00 – 12.00 Uhr

KUNDMACHUNG

gemäß § 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

**Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1, 2. Satz in
Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse**

<http://www.noel.gv.at/Bezirke/BH-Horn/Kundmachungen.html>

erfolgen.

Der Bezirkshauptmann

Mag. iur. G r u s c h